

Haushaltssatzung

der Stadt Zülpich für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW .S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Zülpich mit Beschluss vom 09.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	21.885.500,00 €
in der Ausgabe auf	30.227.700,00 € ^{*1}

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	7.681.400,00 €
in der Ausgabe auf	7.681.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.960.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

^{*1} = 8.342.200,00 € Fehlbedarf
= 5.342.200,00 € Fehlbedarf ohne Abdeckung des Fehlbetrages aus 2004

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden gem. Hebesatzsatzung vom 24.05.2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 262 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 391 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 413 v.H. |

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren nicht absehbar.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.